

Antrag

der Abgeordneten Niema Movassat, Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Zur Bewältigung der Corona-Krise Justizvollzugsanstalten entlasten, Gesundheit der Inhaftierten schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei SARS-CoV-2 („Corona“) handelt es sich um einen hochansteckenden Virus, dessen weltweite Ausbreitung nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie geführt hat. Auch Deutschland ist mit 127.584 Infizierten und 3.254 Verstorbenen nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI, Stand 15.04.2020, 00:00 Uhr) schwer betroffen. SARS-CoV-2 ist charakterisiert durch eine hohe Infektionsrate, insbesondere durch Tröpfcheninfektion. Hierdurch verbreitet sich SARS-CoV-2 dort sehr einfach und schnell, wo viele Menschen an einem eng begrenzten Ort zusammen treffen. Ein Ort, an dem Menschen auf eng begrenztem Raum nicht nur zusammen treffen, sondern zusammenleben und teilweise arbeiten sind Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten sowie Orte des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und des Maßregelvollzugs nach § 63 und § 64 StGB.

Inhaftierte müssen sich Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsräume und eng begrenzte Freiflächen teilen. Medikamenten- oder Essensausgabe erfolgt teilweise in engen Gängen, in denen ein Mindestabstand nicht einzuhalten ist. Dazu sind Deutschlands Justizvollzugsanstalten seit Jahren überbelegt (www.dw.com/de/gef%C3%A4ngnisse-in-deutschland-politik-hinter-gittern/a-47422486). Unter diesen Bedingungen Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung des Virus eindämmen sollen, wie zum Beispiel ausreichend Abstand zu anderen Menschen zu halten, ist schon aus baulichen Gründen nicht überall möglich. Die einzig wirksame Maßnahme, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 in einer Justizvollzugsanstalt zu verhindern, wäre das Einschließen aller Inhaftierten in ihren Zellen. Dies käme aber einer grundrechtlich hochproblematischen Isolationshaft gleich. Wegen des fehlenden Kontakts zu anderen Menschen wird die Isolationshaft teilweise als weiße Folter bezeichnet, in jedem Fall aber darf sie nur in absoluten Ausnahmefällen, etwa bei Regelverstößen von Inhaftierten im Gefängnis, angewendet werden. Inhaftierte um den Schutz ihrer selbst willen isolieren zu müssen, weil der Staat versagt, Justizvollzugsanstalten so auszustatten, dass auch in Zeiten von Pandemien der Schutz der Gesundheit eines jeden Einzelnen gewährleistet ist, ist unserem Rechtsstaat nicht würdig. Daher müssen während der Corona-Krise die Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten entlastet und muss die Gesundheit der übrigen Inhaftierten geschützt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

mit den für den Strafvollzug zuständigen Bundesländern in Kontakt zu treten und folgende Sofortmaßnahmen vorzuschlagen:

1. Die Vollstreckung aller Ersatzfreiheitsstrafen zu unterbrechen und aufzuschieben, bis die Ausbreitung von SARS-CoV-2 gestoppt ist;
2. die Vollstreckung rechtskräftig verhängter Freiheitsstrafen von weniger als drei Jahren aufzuschieben, bis die Ausbreitung von SARS-CoV-2 gestoppt ist. Es sei denn die Freiheitsstrafe wurde wegen eines Sexualdeliktes verhängt, die verurteilte Person stellt eine Gefahr für andere Menschen dar oder andere zwingende Gründe sprechen für einen unverzüglichen Haftantritt;
3. alle Inhaftierten zu entlassen, bei denen die Voraussetzungen der Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 1 oder § 57 Abs. 2 des Strafgesetzbuches dem Grunde nach vorliegen, was insbesondere die Einwilligung des Häftlings i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (i. V. m. § 57 Abs. 2 Halbsatz 2) des Strafgesetzbuches beinhaltet;
4. den Vollzug von Jugendarrest auszusetzen und alle in Jugendarrest befindlichen Personen zu entlassen;
5. die Inhaftiertenvertretungen zur gebotenen Berücksichtigung der Belange der Inhaftierten bei Beschluss und Umsetzung aller Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 einzubeziehen;
6. Vergütungen weiter zu zahlen, wenn zu der Eindämmung der Pandemie die Schließung von Arbeitsbetrieben/Werkstätten notwendig ist bzw. Arbeitszeiten verkürzt werden und die Inhaftierten dadurch in der Ausübung ihrer Arbeit bzw. Ausbildung gehindert werden;
7. sicherzustellen, dass sich die Inhaftierten – auch unter dem Eindruck sonstiger (massiver) Beschränkungen – weiterhin in gewohntem Umfang mit Nahrungs- und Genussmitteln versorgen und weitere Bedarfe abdecken können;
8. Hygienemaßnahmen und solche zum Schutz vor Ansteckungen auch in Justizvollzugsanstalten umzusetzen, insbesondere bei der Essens- und Medikamentenausgabe das Einhalten von Mindestabständen einzuhalten, aufgrund von Alter und Vorerkrankung zur besonderen Risikogruppe zählende Inhaftierte auf deren Wunsch hin auch in den Zellen mit Essen oder Medikamenten zu versorgen, um ihnen das gemeinschaftliche Anstehen zu ersparen, sowie Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel für Inhaftierte und JVA-Bedienstete zur Verfügung zu stellen;
9. bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Schutzplänen Inhaftiertenvertretungen bzw. Inhaftiertensprecherinnen einzubeziehen, um diese den Inhaftierten gegenüber verständlich machen zu können und so zur Akzeptanz für die im Sinne des Infektionsschutzes notwendigen Einschränkungen beizutragen;
10. sicherzustellen, dass Informationen über SARS-CoV-2 und die dagegen zu treffenden Maßnahmen in verschiedenen Sprachen für die Insassen der Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten zur Verfügung gestellt werden;
11. eine Kontrolle der Einhaltung von Hygiene- und Gesundheitsstandards durch Dritte von außerhalb der Justizvollzugsanstalten, wie zum Beispiel lokale Gesundheitsämter, zu ermöglichen;

12. die fatalen Auswirkungen von Besuchsverboten und -beschränkungen durch geeignete Maßnahmen, die die Erreichbarkeit von Inhaftierten sicherstellen, abzufedern.

Berlin, den 21. April 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

